

## Aufhebung des Beschlusses "Beitritt der Gemeinde Glowe zum Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügens in der Sparte sonstige Infrastruktur"

<i>Organisationseinheit:</i> Hochbau und Bauverwaltung <i>Bearbeitung:</i> Thomas Ulrich	<i>Datum</i> 21.11.2019
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Glowe (Entscheidung)	18.12.2019	Ö

### Sachverhalt

Mit Beschluss vom 27.04.2016 hat die Gemeinde Glowe ihren Beitritt unter den Maßgaben des öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Erweiterung des Aufgabenbereiches des Zwar- Sparte sonstige Infrastruktur- beschlossen. Grund des Beitritts war die Aufgabenerweiterung des Zwar zur Verwirklichung des Breitbandausbaus in den entsprechenden Gemeinden. Es sollten die Ortslagen Glowe, Polchow und Bobbin mit einem Breitbandnetz erschlossen werden. Der Zwar war für die Bereitstellung der passiven Infrastruktur und die zukünftige Betreibung und Dienstlieferung des Telekommunikationsnetzes verantwortlich, entsprechende Pachtverträge waren abzuschließen. Laut Vertrag erhebt der Zwar für diese Sparte eine entsprechende Verbandsumlage. Diese wird durch die Verbandssatzung gemäß § 21 bestimmt. Gegenüber der Gemeinde Glowe wurde mit Bescheid vom 28.10.2019 eine Umlage in Höhe von 4.840 EUR erhoben. Nach Auffassung des Amtes Nord-Rügen ist diese Umlage rechtlich nicht über den § 21 gedeckt, da die Gemeinde finanziell nur dann beteiligt werden kann, wenn der Zwar keine Gewinne erzielt. Die Gemeinde geht jedoch davon aus, dass durch die geplante Verpachtung der fertiggestellten Anlagen die Investitionen refinanziert werden können. Zudem erfolgte vor Erhebung der Umlagen keine Abstimmung mit der Gemeinde. Außerdem ist fraglich, ob aufgrund des Beitrittsbeschlusses aus dem Jahre 2016 ein Vertragsverhältnis mit dem Zwar überhaupt begründet ist.

### Beschlussvorschlag

Der Beschluss der Gemeinde Glowe Nr. 030.6.09-106/16 vom 27.04.2016 wird aufgehoben. Damit tritt die Gemeinde Glowe aus der Sparte sonstige Infrastruktur des Zwar unter der Maßgabe der Vorgaben des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 21.06.2012 zwischen der Gemeinde Parchtitz, der Stadt Putbus und der Gemeinde Sehlen aus. Der Zwar ist umgehend von diesem Beschluss zu informieren, so dass die Verbandssatzung entsprechend geändert und rechtswirksam öffentlich bekannt gemacht werden kann.

### Finanzielle Auswirkungen

<u>Haushaltsmäßige Belastung:</u>	Ja:		Nein:	x	
---------------------------------------	-----	--	-------	---	--

Kosten:	€	Folgekosten:	€
Sachkonto:			
Stehen die Mittel zur Verfügung:	Ja:	Nein:	

**Anlage/n**

1	030-6-09-106-16_Beitrit der Gemeinde Glowe zum ZWAR in der Sparte Sonstige Infrastruktur
---	--

<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich
--	---

<b>Amt Nord-Rügen</b>	<b>DS-Nummer</b>	030.6.136/16
Fachabteilung	Bauamt	
<b>Beratungsfolge</b>		<b>Sitzungstermin</b>
Gemeindevertretung		27.04. 2016
Hauptausschuss		20.04. 2016
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr		
Ausschuss für Soziales, Jugend, Altenpflege, Kultur und Sport		

**Betreff: Beitritt der Gemeinde Glowe zum Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen (ZWAR) in der Sparte Sonstige Infrastruktur**

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung erklärt den Beitritt zum Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen (ZWAR) in der Sparte Sonstige Infrastruktur unter der Maßgabe der Vorgaben des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Erweiterung des Aufgabenbereiches des ZWAR, geschlossen am 21. Juni 2012 zwischen der Gemeinde Parchtitz, der Stadt Putbus und der Gemeinde Sehlen.

Haushaltsmäßige Belastung:	Ja: <input type="checkbox"/>	Nein: <input type="checkbox"/>
Kosten:	€	Folgekosten: €
Sachkonto:		
Stehen die Mittel zur Verfügung:	Ja: <input type="checkbox"/>	Nein: <input type="checkbox"/>
Sichtvermerk AL Fachamt	Sichtvermerk AL Finanzen	Sichtvermerk LVB

**Beratungsergebnis**

- Gesetzliche Anzahl der Abgeordneten: 11 , davon anwesend: 11
- Von der Beratung und Beschlussfassung gemäß § 24 der KV M-V waren folgende Abgeordnete ausgeschlossen: 1.

Gremium Gemeindevertretung				Sitzung am 27.04.2016	TOP 6,3
Einstimmig <input checked="" type="checkbox"/>	Ja-Stimmen 11	Nein-Stimmen 0	Enthaltung 0	lt. Beschlussvor-schlag <input checked="" type="checkbox"/>	Abweichender Beschl. s. Rückseite <input type="checkbox"/>
Beschluss-Nr. 030.6.09-106/16 					

**Begründung:**

Im Rahmen ihrer erfolgreichen Teilnahme am Förderwettbewerb „Modellprojekte für den Breitbandausbau“ des Bundes-Wirtschaftsministerium haben die Gemeinden Parchtitz und Sehlen sowie die Stadt Putbus am 21. Juni 2012 einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Aufgabenerweiterung des ZWAR um die Sparte Sonstige Infrastruktur geschlossen. Gegenstand des Vertrages/der Aufgabenerweiterung ist „die Verwirklichung des Breitbandausbaus in den vertragsschließenden Gemeinden“. Dazu zählen die Errichtung und Verpachtung einer eigenen Infrastruktur.“ (§ 2 Gegenstand des Vertrages).

Die Breitbandstrategie der Bundesregierung strebt die flächendeckende Versorgung mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen (Übertragungsraten von mindestens 50 Megabit pro Sekunde (Mbit/s), insbesondere im ländlichen Raum, an. Zur Erfüllung seiner Kernaufgaben verlegt der ZWAR Wasserversorgungsleitungen und Abwasserkanäle. Die Grundidee der Aufgabenerweiterung ist der durch die Mit-Verlegung von Glasfaserkabeln in Schutzrohren entstehende Synergieeffekt der Einsparung von Tiefbaukosten. Da diese sogenannte passive Infrastruktur für einen potentiellen Netzbetreiber nur nutzbar ist, soweit auch eine Verbindung zu aktiven Komponenten (Backbone-Bereich) besteht, muss die Erschließung über ein reines Mit-Verlegen hinaus gehen. Der Glasfasernetzausbau soll bis in die einzelnen Gebäude erfolgen (FTTB).

Die geschaffenen Anlagen werden an einen durch öffentliche Ausschreibung zu ermittelnden Netzbetreiber verpachtet. Dieser macht dem potentiellen Kunden ein (gestaffeltes) Vertragsangebot. Es besteht keinerlei Anschlusszwang. Der Betreiber trägt das wirtschaftliche Risiko. Für das Modellprojekt ist die europaweite Ausschreibung erfolgt und ein Netzbetriebsvertrag mit einem lokalen Anbieter geschlossen.

Im Rahmen ihrer digitalen Agenda gewährt die Bundesrepublik Deutschland erhebliche Zuwendungen zur Unterstützung des Ausbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA-Breitbandversorgung). Bei der Förderung sollen Projekte in solchen Gebieten Vorrang erhalten, in denen ein privatwirtschaftlicher Ausbau bedingt durch besondere Erschwernisse unwirtschaftlich ist. Das Land Mecklenburg-Vorpommern stellt parallel Mittel über das Kofinanzierungsprogramm und den Kommunalinvestitionsförderfonds den Gemeinden zur Verfügung. Derzeit werden die entsprechenden Förderprogramme erarbeitet. Der ZWAR hat für das Gemeindegebiet Glowe im ersten Aufruf des Bundesförderprogrammes für den Breitbandausbau einen entsprechenden Förderantrag gestellt. Damit soll die Ortslage Polchow im Gesamtausbau mit einem nachhaltigen, zukunfts- und hochleistungs-fähigen Breitbandnetz in den unterversorgten Gebieten erschlossen werden. Im zweiten Aufruf sollen Fördermittel für die Ortslagen Glowe und Bobbin beantragt werden. Der ZWAR wird in einem offenen und transparenten Auswahlverfahren entsprechend der NGA-Rahmenregelung unter Beachtung der beihilferechtlichen Regelungen die Bereitstellung der passiven Infrastruktur und die künftige Betreuung und Dienstlieferung des Telekommunikations-Netzes europaweit durchführen und einen Pachtvertrag schließen.

Um die weitere Planung und Fördermittel-Antragsstellung durch den ZWAR zu legitimieren, ist der hiermit vorgelegte Beitrittsbeschluss der Gemeinde Glowe zur Sparte Sonstige Infrastruktur des ZWAR notwendig.

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag  
über die Erweiterung des Aufgabenbereichs des „Zweckverbandes  
Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen“ (ZWAR)**

**zwischen**

**der Gemeinde Parchtitz,  
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Wilfried Schuldt,**

**der Stadt Putbus,  
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Harald Burwitz**

**und**

**der Gemeinde Sehlen,  
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Manfred Keller**

Auf der Grundlage der §§ 149 Abs. 1 und 151 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) in Verbindung mit den §§ 54 ff. Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 106), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 98) und der Beschlüsse der Gemeindevertretung Parchtitz vom 26. April 2012, Beschlussnummer 88-21/12, der Stadtvertretung Putbus vom 23. April 2012, Beschlussnummer V. 08-12 sowie

der Gemeindevertretung Sehlen vom 21 Mai 2012, Beschlussnummer 144-19/12, schließen die vorstehend genannten Gebietskörperschaften – in Ergänzung zu dem bereits bestehenden öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Bildung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen (ZWAR) aus dem Jahr 1992 - den folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

## § 1

### Vertragspartner

- (1) Die einleitend genannten Gebietskörperschaften, die alle Mitglieder des ZWAR sind, erweitern den Aufgabenbereich des bestehenden Zweckverbandes im Sinne der §§ 149, 151, 152 KV M-V.
- (2) Der ZWAR behält seinen Namen „Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen“ sowie seinen Sitz in Bergen auf Rügen bei.
- (3) Für den hinzukommenden Aufgabenbereich umfasst das Verbandsgebiet des ZWAR das Gebiet der Vertragsparteien.

## § 2

### Gegenstand des Vertrages

Der ZWAR erweitert seinen Aufgabenbereich um solche Aufgaben, die ihm durch seine Verbandsmitglieder im Bereich der infrastrukturellen Daseinsvorsorge übertragen werden. Hierzu gehören insbesondere:

1. die Verwirklichung des Breitbandausbaus in den vertragsschließenden Städten und Gemeinden. Dazu zählen die Errichtung und Verpachtung einer eigenen Infrastruktur.

2. die Förderung der kommunalen Zusammenarbeit der Verbandsmitglieder in Bezug auf die Verwirklichung eines Glasfasernetzes und deren Verwertung.

### **§ 3**

#### **Satzung**

Die Vertragspartner führen die bestehende Verbandssatzung des ZWAR vom 18. Dezember 2009 in der Fassung der 4. Satzung zur Änderung vom 27.10.2011 fort. Die Satzung wird Bestandteil dieses Vertrages (Anlage 1 a bis e). Ein Entwurf einer 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung wird vereinbart und in die Verbandsversammlung zur Beschlussfassung eingebracht (Anlage 2).

### **§ 4**

#### **Finanzielle Ausstattung**

Der ZWAR erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage. Näheres zur Verbandsumlage bestimmt die Verbandssatzung.

### **§ 5**

#### **Laufzeit, Kündigung, Änderungen**

(1) Dieser Vertrag entfaltet seine Rechtswirkung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des ZWAR und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Kündigung des öffentlich-rechtlichen Vertrages richtet sich nach der Regelung der Verbandssatzung betreffend das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern.

(2) Änderungen dieses Vertrages und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

## § 6

### Schlussvorschriften

(1) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt.

(2) Dieser Vertrag bedarf gemäß § 152 Abs. 1 Satz 2 KV M-V der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(3) Jedes Verbandsmitglied erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Bergen auf Rügen, den 21. Juni 2012



*[Signature]*  
Gemeinde Parchitz  
-Der Bürgermeister-



*[Signature]*  
Stadt Putbus  
-Der Bürgermeister-



*[Signature]* 20.12  
Gemeinde Sehlen  
-Der Bürgermeister-

*[Signature]*  
Gemeinde Parchitz  
Stellvertreter

*[Signature]*  
Stadt Putbus  
Stellvertreter

*[Signature]*  
Gemeinde Sehlen  
Stellvertreter